

# Amtsblatt

## für den Kreis Paderborn

zugleich satzungsmäßiges Verkündungsorgan der Stadt Bad Wünnenberg

---

78. Jahrgang

18. November 2021

Nr. 180 / S. 1

---

	<b>Inhaltsübersicht:</b>	<b>Seite:</b>
581/2021	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen – über den Ausbruch der Hochpathogenen Aviären Influenza (HPAI) – umgangssprachlich Geflügelpest – im Kreis Paderborn, Delbrück am 18.11.2021	2
582/2021	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen - über die Tierseuchen-Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Hochpathogene Aviäre Influenza (HPAI) - umgangssprachlich Geflügelpest - mit Anordnung der sofortigen Vollziehung und zur Festlegung der Sperrzone 1 vom 18.11.2021	3 - 13
583/2021	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen - über die Tierseuchen-Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Hochpathogene Aviäre Influenza (HPAI) - umgangssprachlich Geflügelpest - mit Anordnung der sofortigen Vollziehung und zur Festlegung der Sperrzone 2 vom 18.11.2021	14 - 24

581/2021

Kreis Paderborn  
Der Landrat  
Aldegrevestr. 10 - 14  
33102 Paderborn

## **Öffentliche Bekanntmachung**

### **über den Ausbruch der Hochpathogenen Aviären Influenza (HPAI) – umgangssprachlich Geflügelpest – im Kreis Paderborn**

Der Ausbruch der Hochpathogenen Aviären Influenza (Geflügelpest) in zwei Geflügelbeständen in Delbrück ist am 18.11.2021 amtlich festgestellt worden.

Der Ausbruch der Hochpathogenen Aviären Influenza (Geflügelpest) wird hiermit amtlich bestätigt und öffentlich bekannt gemacht.

Paderborn, 18.11.2021

Im Auftrag

gez.  
Dr. Brandt

582/2021

Der Landrat  
des Kreises Paderborn  
Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen  
Aldegrevestr. 10 - 14  
33102 Paderborn

### **Tierseuchen-Allgemeinverfügung**

#### **zum Schutz gegen die Hochpathogene Aviäre Influenza (HPAI) - umfangssprachlich Geflügelpest - mit Anordnung der sofortigen Vollziehung vom 18.11.2021**

Gemäß

- Art. 60 - 71 Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 09.03.2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit (VO (EU) 2016/429) (ABl. L 84/1 vom 31.03.2016),
- Art. 11 - 67 Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 der Kommission vom 17.12.2019 zur Ergänzung der VO (EU) 2016/429 hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen (VO (EU) 2020/687) (ABl. L 174/64 vom 03.06.2020)
- Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 der Kommission vom 03.12.2018 über die Anwendung bestimmter Bestimmungen zur Seuchenprävention und -bekämpfung auf Kategorien gelisteter Seuchen und zur Erstellung einer Liste von Arten und Artengruppen, die ein erhebliches Risiko für die Ausbreitung dieser gelisteten Seuchen darstellen (VO (EU) 2018/1882)
- Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21.10.2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (Verordnung über tierische Nebenprodukte)
- §§ 37, 38 Tiergesundheitsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2018 (BGBl. I S. 1938),
- §§ 13 – 33 Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung), in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2018 (BGBl. I S. 1665, 2664),
- § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten im Anwendungsbereich des Tiergesundheitsgesetzes und des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes sowie zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen (Zuständigkeitsverordnung Tiergesundheit und Tierische Nebenprodukte – ZustVO TierGesG TierNebG NRW) vom 27.02.1996 (GV. NRW S. 104)
- §§ 35, 36, 41, 43 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602),

• § 80 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl I S. 686),

- jeweils in der derzeit geltenden Fassung –

treffe ich zum Schutz vor den von der Hochpathogenen Aviäre Influenza (HPAI) - umgangssprachlich Geflügelpest - ausgehenden Gefahren folgende Anordnungen:

### **I. Einrichtung einer Sperrzone (Schutzzone und Überwachungszone)**

Um den betroffenen Betrieb wird auf dem Gebiet des Kreises Paderborn eine Sperrzone eingerichtet, die eine Schutzzone (früher „Sperrbezirk“) mit einem Radius von mindestens drei Kilometern und eine Überwachungszone (früher „Beobachtungsgebiet“) mit einem Radius von mindestens zehn Kilometern umfasst:

1. Um den betroffenen Betrieb wird eine Schutzzone (früher „Sperrbezirk“) festgelegt. Die Grenzen der Schutzzone werden wie folgt beschrieben und sind in dem folgenden Karten-ausschnitt als innere Linie dargestellt:

Von der Kreisgrenze Gütersloh - Paderborn der Haselhorsterstraße in östlicher Richtung folgen, in südlicher Richtung weiter auf Haselhorsterstraße bis Köttmers Kamp, Köttmers Kamp in westlicher Richtung folgen bis zur Einmündung Moorlake, Moorlage in südöstlicher Richtung folgen bis zur Einmündung Baumweg, Baumweg folgen in östlicher Richtung bis zur Aufzweigung Baumweg/Wiebeler Straße, Baumweg weiter folgen in nördlicher Richtung auf Wulfhorster Straße, Wulfhorster Straße erst in südlicher Richtung folgen bis zur Einmündung vom Bogenweg, dann Wulfhorster Straße weiter folgen in östlicher Richtung bis zur Einmündung in den Talweg, Talweg in südlicher Richtung folgen bis zur Einmündung in Westenholzer Straße, Westenholzer Straße in südlicher Richtung folgen bis zur Einmündung Rieger Straße, Rieger Straße in östlicher Richtung folgen bis zur Einmündung in Suternstraße, Suternstraße in südlicher Richtung folgen bis zur Einmündung Lippstädter Straße weiter in östlicher Richtung bis zur Einmündung, der Lippstädter Straße südlich weiterfolgen, danach der Lippstädter Straße in westlicher Richtung folgen bis zur Einmündung des Verbindungswegs zum Blumenweg, danach in westlicher Richtung bis zur Einmündung Westenholzer Straße, der Westenholzer Straße in südlicher Richtung folgen bis zur Einmündung Wildweg, Wildweg folgen bis zur Kreisgrenze Soest.

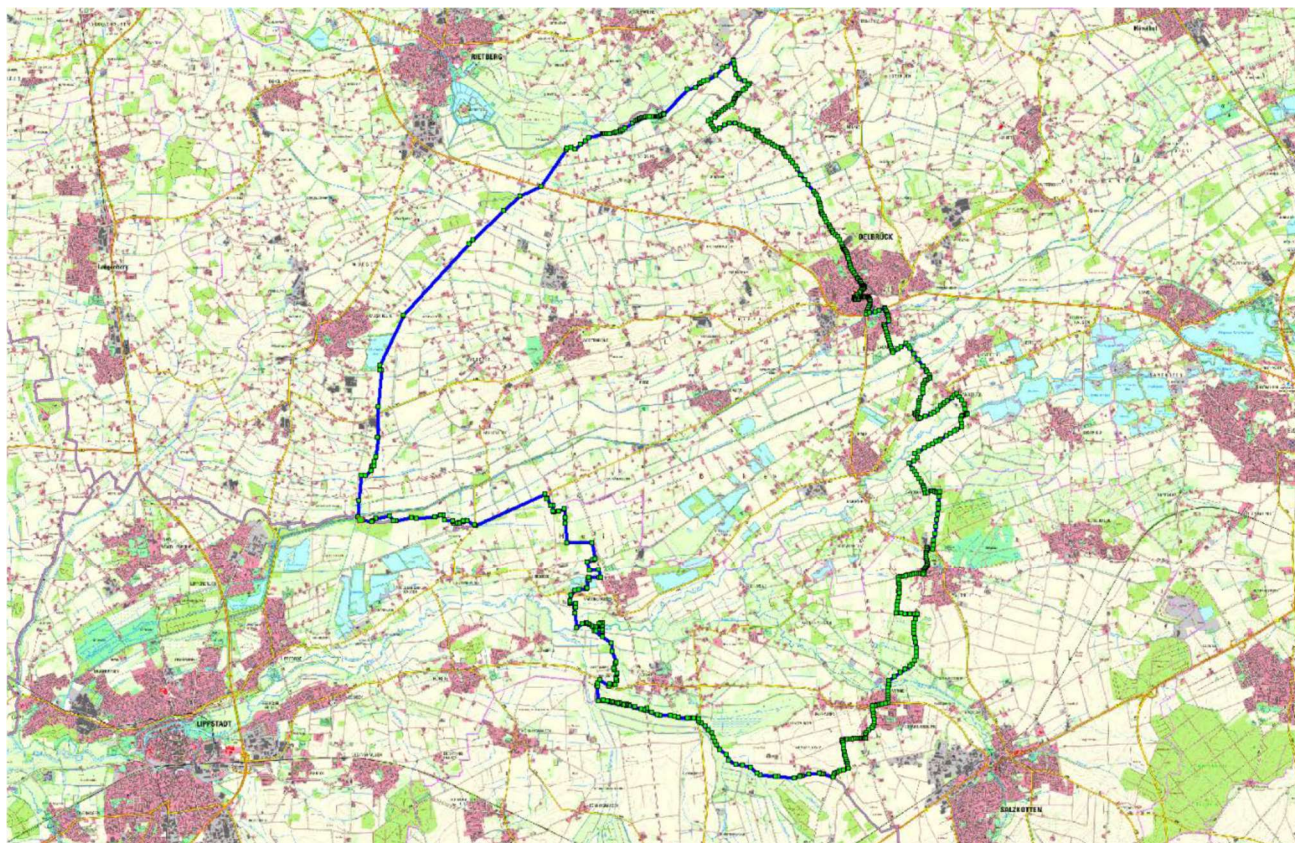


2. Um den betroffenen Betrieb wird eine Überwachungszone (früher „Beobachtungsgebiet“) festgelegt. Die Grenzen der Überwachungszone werden wie folgt beschrieben und sind in dem folgenden Kartenausschnitt als äußere Linie dargestellt:

Von der Kreisgrenze Gütersloh-Paderborn der K9 in südöstlicher Richtung folgen bis zur Einmündung Franzosenweg, dem Franzosenweg in südwestlicher Richtung folgen bis zur Einmündung des Verbindungswegs zur Schöninger Straße, dem Verbindungsweg bis zur Einmündung Schöninger Straße folgen, dann der Schöninger Straße in östlicher Richtung folgen bis zur Einmündung Sudfeld, dem Sudfeld folgen bis zum Übergang Jügendamm, dem Jügendamm weiterfolgen bis zum Übergang Graf-Sporck-Straße, der Graf-Sporck-Straße weiterfolgen bis zur Einmündung Lange Laake, Lange Laake in südwestlicher Richtung folgen bis zum Kreisverkehr, am Kreisverkehr in südlicher Richtung weiter folgen auf Himmelreichallee, Himmelreichallee folgen bis zur Einmündung Adolf-Kolping-Straße, Adolf-Kolping-Straße in südlicher Richtung folgen bis zur Einmündung Boker Straße, der Boker Straße in südlicher Richtung folgen bis zur Einmündung B64, der B64 in östlicher Richtung folgen bis zur Einmündung Schlaunstraße, Schlaunstraße in südlicher Richtung folgen bis zur Einmündung Jakobstraße, Jakobstraße in westlicher Richtung folgen bis zur Einmündung Stettiner Straße, Stettiner Straße in südlicher Richtung folgen bis zur Einmündung Kanalweg, Kanalweg in östlicher Richtung folgen bis zur Einmündung Anreppener Straße, der Anreppener Straße in südlicher Richtung folgen bis zur Einmündung „Am Hagenbach“, Am Hagenbach in südwestlicher Richtung folgen bis zur Einmündung „Im Hagen“, Im Hagen in südlicher Richtung folgen bis zur Einmündung Paradiesstraße, der Paradiesstraße in nordöstlicher Richtung folgen bis zur Einmündung Bentfelder Straße, Bentfelder Straße in südlicher Richtung folgen bis zur Einmündung „Am Römerlager“, Am Römerlager in südlicher Richtung folgen bis zur Einmündung Trösterbruch, dem Trösterbruch weiter folgen bis zur Einmündung des Verbindungswegs zur Straße Barbruch, Barbruch in östlicher Richtung folgen bis zur Einmündung Gunneweg, dem Gunneweg in südlicher Richtung folgen bis zur Einmündung Thüler Straße, der Thüler Straße in westlicher Richtung folgen bis zur Einmündung Bleichstraße, Bleichstraße in südlicher Richtung folgen bis zur Einmündung Westernstraße, dann Westernstraße in westlicher Richtung folgen bis zur Einmündung des Verbindungswegs zur Liemekestraße, dem Verbindungsweg in südlicher Richtung folgen bis zur Einmündung Liemekestraße, Liemekestraße in östlicher Richtung folgen bis zur Einmündung Mühlendamm, Mühlendamm in südlicher Richtung folgen bis



zur Einmündung Hauptstraße, Hauptstraße in westlicher Richtung folgen bis zur Einmündung Sundern, Sundern in südlicher Richtung folgen bis zur Einmündung Im Heil, Im Heil in westlicher Richtung folgen bis zur Einmündung Verner Holz, Verner Holz in südlicher Richtung folgen bis zur nächsten Einmündung, dann Verner Holz in südwestlicher Richtung weiterfolgen bis zur Kreisgrenze Soest.



- II. Gleichzeitig werden die nachstehenden Seuchenbekämpfungsmaßnahmen angeordnet.**
- III. Die sofortige Vollziehung meiner Anordnungen zu Ziffer I. und II. wird angeordnet, soweit nicht bereits kraft Gesetzes die aufschiebende Wirkung entfällt.**
- IV. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.**

<b>Seuchenbekämpfungsmaßnahmen zu Ziffer II.</b>	Geltung für Schutzzone	Geltung für Überwachungszone
1. Anzeigepflicht: Tierhaltende Betriebe haben dem Veterinäramt unverzüglich die Anzahl der gehaltenen Vögel unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standorts und der verendeten gehaltenen Vögel, sowie jede Änderung anzuzeigen. (Art. 71 VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 21 Abs. 5 und § 27 Abs. 3 GeflPest-SchV)	x	x



**Amtsblatt  
für den Kreis Paderborn**

**78. Jahrgang**

**18. November 2021**

**Nr. 180 / S. 7**

<p>2. Beförderungsverbot: Auf öffentlichen oder privaten Straßen oder Wegen, ausgenommen auf betrieblichen Wegen, dürfen gehaltene Vögel, Eier oder Tierkörper gehaltener Vögel nicht befördert werden.</p> <p>Dies gilt nicht</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>-für die Beförderung im Durchgangsverkehr auf Bundesfernstraßen oder Schienenverbindungen, soweit das Fahrzeug nicht anhält und Geflügel oder frisches Fleisch von Geflügel nicht entladen wird,</li> <li>und</li> <li>-für die sonstige Beförderung von Konsumeiern, die außerhalb der Schutzzone erzeugt worden sind.</li> </ul> <p>(Art. 71 VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 21 Abs. 6 Satz 1 Nr. 5, Satz 3 Gefl-PestSchV)</p>	x	-
<p>3. Beförderungsverbot: Die Beförderung von frischem Fleisch von Geflügel aus einer Schlachtstätte, einem Zerlegebetrieb oder einem Kühlhaus ist verboten.</p> <p>Dies gilt nicht, soweit</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>-das frische Fleisch von Geflügel außerhalb der Schutzzone gewonnen und von frischem Fleisch von Geflügel, das in der Schutzzone gewonnen worden ist, getrennt gelagert und befördert worden ist</li> <li>oder</li> <li>-das frische Fleisch von Geflügel vor dem 21. Tag der mutmaßlichen Einschleppung des hochpathogenen aviären Influenzavirus in den Seuchenbestand gewonnen und von frischem Fleisch getrennt gelagert und befördert worden ist, das nach diesem Zeitpunkt gewonnen worden ist.</li> </ul> <p>(Art. 71 VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 21 Abs. 6 Satz 1 Nr. 3, Satz 2 Gefl-PestSchV)</p>	x	-
<p>4. Verbringungsverbot: Folgende Tiere und Erzeugnisse dürfen nicht in oder aus einem Bestand verbracht werden:</p>		
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Gehaltene Vögel,</li> </ul>	x	x
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Säugetiere</li> </ul>	x	-
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Fleisch von Geflügel und Federwild,</li> </ul>	x	-
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Frisches Fleisch von Geflügel und Federwild</li> </ul>	x	x
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Eier,</li> </ul>	x	x
<ul style="list-style-type: none"> <li>- sonstige Erzeugnisse und tierische Nebenprodukte, die von Geflügel und Federwild stammen,</li> </ul>	x	x
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Futtermittel dürfen nicht aus einem solchen Bestand verbracht werden.</li> </ul>	x	-
<p>Ausgenommen hiervon sind</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Erzeugnisse tierischen Ursprungs, die als sichere Waren gelten. Als sicher gelten die Waren nach Anhang VII der VO (EU) 2020/687, das sind insbesondere Fleisch und Milch, die in bestimmter Weise behandelt wurden. Einzelheiten können beim Veterinäramt erfragt werden.</li> <li>- Erzeugnisse tierischen Ursprungs, die der einer Behandlung nach Anhang VII der VO (EU) 2020/687 unterzogen wurden, das sind bestimmte Wärmebehandlungsverfahren.</li> </ul>	x	x

**Amtsblatt  
für den Kreis Paderborn**

**78. Jahrgang**

**18. November 2021**

**Nr. 180 / S. 8**

<ul style="list-style-type: none"> <li>- Erzeugnisse oder sonstige seuchenrelevante Materialien, die vor Beginn der Seuche, d. h. vor dem 18.11.2021 gewonnen oder erzeugt wurden.</li> <li>- Erzeugnisse, die in der Schutzzone hergestellt wurden und von Vögeln gewonnen wurden, die außerhalb der Schutzzone gehalten wurden.</li> <li>- Folgeprodukte dieser aufgezählten Erzeugnisse.</li> <li>- (Art. 27 Abs. 1 bis Abs. 4 und Art. 42 VO (EU) 2020/687 i. V. m. Art. 71 VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 21 Abs. 6 Nr. 1 und § 27 Abs. 4 Nr. 1 GeflPestSchV)</li> </ul>		
<p>Aufstallungspflicht: Tierhaltende Betriebe haben alle gehaltenen Vögel (Aves) von freilebenden Vögeln abzusondern. Gehaltene Vögel sind mit Ausnahme von Tauben in geschlossenen Ställen oder unter einer Schutzvorrichtung zu halten, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss. (Art. 25 Abs. 1 a) und Art. 40 VO (EU) 2020/687 i. V. m. Art. 71 VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 21 Abs. 2 und § 13 Abs. 1 GeflPestSchV)</p>	x	x
<p>5. Eigenüberwachung: Tierhaltende Betriebe haben eine zusätzliche Überwachung im Betrieb durchzuführen, indem die gehaltenen Vögel einmal am Tag auf Veränderungen zu prüfen sind (gesteigerte Todesrate, verringerte Beweglichkeit der Tiere, signifikanter Anstieg oder Rückgang der Produktionsdaten). Jede erkennbare Änderung ist dem Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen unverzüglich mitzuteilen, vorzugsweise per Email unter <a href="mailto:veterinaeramt@kreis-paderborn.de">veterinaeramt@kreis-paderborn.de</a> oder – sofern eine Email nicht möglich ist - telefonisch unter 05251/308-3901. (Art. 25 Abs. 1 b) und Art. 40 VO (EU) 2020/687)</p>	x	x
<p>6. Schädnerbekämpfung: Tierhaltende Betriebe haben Maßnahmen zur Bekämpfung von Insekten und Nagetieren sowie anderer Seuchenvektoren im Betrieb und um den Betrieb herum ordnungsgemäß anzuwenden (Art. 25 Abs. 1 c) und Art. 40 VO (EU) 2020/687)</p>	x	x
<p>und hierüber Aufzeichnungen zu führen. (Art. 25 Abs. 1 c) und Art. 40 VO (EU) 2020/687 i. V. m. § 21 Abs. 6 Nr. 2 und § 6 Abs. 1 GeflPestSchVO)</p>	x	-
<p>7. Hygienemaßnahmen: Tierhaltende Betriebe haben an allen Zufahrts- und Abfahrtswegen Desinfektionsvorrichtungen zu betreiben. Hierzu sind die auf der Webseite des DVG unter <a href="https://www.desinfektion-dvg.de">https://www.desinfektion-dvg.de</a> gelisteten Desinfektionsmittel für Stallungen zu verwenden. (Art. 25 Abs. 1 d) und Art. 40 VO (EU) 2020/687)</p>	x	x
<p>8. Hygienemaßnahmen: Tierhaltende Betriebe haben zum Schutz vor biologischen Gefahren sicherzustellen, dass jegliche Personen, die mit den gehaltenen Vögeln im Betrieb in Berührung kommen oder den Betrieb betreten oder verlassen, Hygienemaßnahmen beachten, insbesondere gelten folgende Maßnahmen:  (Art. 25 Abs. 1 e) und Art. 40 VO (EU) 2020/687 i. V. m. § 21 Abs. 6 Nr. 2 und § 27 Abs. 4 Nr. 2 und § 6 Abs. 1 GeflPestSchV)</p>		
<p>a) Die Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder die sonstigen Standorte des Geflügels sind gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren zu sichern.</p>	x	x



**Amtsblatt  
für den Kreis Paderborn**

**78. Jahrgang**

**18. November 2021**

**Nr. 180 / S. 9**

b) Die Ställe und sonstigen Standorte des Geflügels dürfen von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegschutzkleidung betreten werden; diese Personen müssen die Schutz- oder Einwegschutzkleidung nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Standorts des Geflügels unverzüglich ablegen.	x	x
c) Schutzkleidung ist nach Gebrauch unverzüglich zu reinigen und zu desinfizieren bzw. Einwegschutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich zu beseitigen.	x	x
d) Nach jeder Einstallung oder Ausstallung von Geflügel sind die dazu eingesetzten Gerätschaften und der Verladeplatz zu reinigen und zu desinfizieren und nach jeder Ausstallung sind die frei gewordenen Ställe einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände zu reinigen und zu desinfizieren.	x	x
e) Betriebseigene Fahrzeuge sind abweichend von § 17 Abs. 1 Satz 1 und 2 der Viehverkehrsverordnung unmittelbar nach Abschluss eines Geflügeltransports auf einem befestigten Platz zu reinigen und zu desinfizieren.	x	x
f) Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die in der Geflügelhaltung eingesetzt und in mehreren Ställen oder von mehreren Betrieben gemeinsam benutzt werden, sind jeweils vor der Benutzung in einem anderen Stall bzw. bei Benutzung in mehreren Betrieben im abgebenden Betrieb vor der Abgabe zu reinigen und zu desinfizieren.	x	x
g) Der Raum, der Behälter oder die sonstigen Einrichtungen zur Aufbewahrung verendeten Geflügels sind nach jeder Abholung, mindestens jedoch einmal im Monat, zu reinigen und zu desinfizieren.	x	x
h) Eine betriebsbereite Einrichtung zum Waschen der Hände sowie eine Einrichtung zum Wechseln und Ablegen der Kleidung und zur Desinfektion der Schuhe ist vorzuhalten.	x	x
9. Aufzeichnungspflicht: Tierhaltende Betriebe haben eine vollständige Aufzeichnung über alle Personen zu führen, die den Betrieb besuchen, und dem Veterinäramt auf Anfrage zur Verfügung zu stellen. Das gilt nicht für Besucher, die bei einem geschlossenen System keinen Zugang zu zur Tierhaltung hatten. (Art. 25 Abs. 1 f) und Abs. 2 und Art. 40 VO (EU) 2020/687)	x	x
10. Tierkörperbeseitigung: Tierhaltende Betriebe haben ganze Tierkörper und Teile von toten oder getöteten gehaltenen Vögeln als Material der Kategorie 2 nach den Vorgaben der VO (EU) 1069/2009 bei folgendem beauftragten Entsorgungsunternehmen ordnungsgemäß zu beseitigen:  SecAnim GmbH, Brunnenstr. 138, 44536 Lünen (Art. 25 Abs. 1 g) und Art. 40 VO (EU) 2020/687)	x	x
11. Freilassen von Vögeln: Niemand darf gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestands freilassen. (Art. 27 VO (EU) 2020/687)	x	x
12. Veranstaltungen: Die Durchführung von Messen, Märkten, Tier-schauen und anderen Zusammenführungen von Geflügel einschließlich Abholung und Verteilung dieser Tiere ist verboten.	x	x

(Art. 27 VO (EU) 2020/687)		
13. Transport: Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel und sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung zu reinigen und mit einem auf der Webseite des DVG unter <a href="https://www.desinfektion-dvg.de">https://www.desinfektion-dvg.de</a> gelisteten Desinfektionsmittel für Stallungen zu desinfizieren. (Art. 71 VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 21 Abs. 6 Nr. 7 und § 27 Abs. 4 Nr. 5 GeflPestSchV)	x	x

### **Begründung**

Nach § 1 der ZustVO TierGesG TierNebG NRW bin ich als Kreisordnungsbehörde für den Erlass der Tierseuchenverordnung zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung des hochpathogenen aviären Influenzavirus (Geflügelpest) zuständig.

#### **Zu Ziffer I. und II.:**

Am 18.11.2021 hat das Friedrich-Loeffler-Institut (FLI) nachgewiesen, dass es sich bei den aus einem Betrieb in Delbrück nachgewiesenen Influenzaviren des Typs H5 um hochpathogenes aviäres Influenzavirus vom Typ H5N1 handelt. Dieser Befund wurde mir am 18.11.2021 mitgeteilt. Der Ausbruch der Seuche der Kategorie A, hier der hoch-ansteckenden aviären Influenza, bei gehaltenen Geflügel wurde daher von mir gemäß Art. 11 Verordnung (EU) 2020/687 am 18.11.2021 amtlich festgestellt.

Die Aviäre Influenza (von lat. avis, Vogel), umgangssprachlich auch Vogelgrippe genannt, ist eine durch Viren ausgelöste Infektionskrankheit, die ihren natürlichen Reservoirwirt im wilden Wasservogel hat. Diese Viren treten in zwei Varianten (gering oder hochpathogen) und verschiedenen Subtypen (H1-16 in Kombination mit N1-9) auf. Geringpathogene aviäre Influenzaviren (LPAIV) der Subtypen H5 und H7 verursachen bei Hausgeflügel, insbesondere bei Enten und Gänsen, kaum oder nur milde Krankheitssymptome. Allerdings können diese Viren spontan zu einer hochpathogenen Form (hochpathogene aviäre Influenzaviren, HPAIV) mutieren, die sich dann klinisch als Geflügelpest zeigt.

Geflügelpest ist für Hausgeflügel hochansteckend und verläuft mit schweren allgemeinen Krankheitszeichen. Bei Hühnern und Puten können innerhalb weniger Tage bis zu 100 % der Tiere erkranken und sterben. Enten und Gänse erkranken oftmals weniger schwer, die Krankheit führt bei diesen Tieren nicht immer zum Tod und kann bei milden Verläufen gänzlich übersehen werden. Das führt zu hohen Leiden und Schäden bei diesen Tieren. Die wirtschaftlichen Verluste sind ebenfalls entsprechend hoch.

Kranke Tiere scheiden den Erreger massenhaft mit dem Kot sowie mit Schleim oder Flüssigkeit aus Schnabel und Augen aus. Bei direktem Kontakt stecken sich andere Tiere durch Einatmen oder Aufpicken von virushaltigem Material an. Auch Eier, die von infizierten Tieren gelegt werden, können virus-haltig sein.

Infektionsquelle können ebenso kranke oder an Geflügelpest verendete Tiere sowie deren Ausscheidungen, insbesondere der Kot sein. Bei Ausbruch der Geflügelpest hat der Gesetzgeber daher unverzügliche Seuchenbekämpfungsmaßnahmen festgelegt.

Die Bekämpfung der hochpathogenen Geflügelpest (Hochpathogene Aviäre Influenza) ist im EU-Recht in der VO (EU) 2016/429 und VO (EU) 2020/687 geregelt. Bei der Geflügelpest handelt es sich um eine bekämpfungspflichtige Seuche der Kategorie A nach Art. 5 Abs. 1 iv) i. V. m. Art. 9 Abs. 1 a) VO (EU) 2016/429 i. V. m. Art. 1 Nr. 1 und Art. 2 i. V. m. dem Anhang der VO (EU) 2018/1882. Somit gelten die vorgegebenen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen.

Art. 71 der VO (EU) 2016/429 eröffnet den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, zusätzlich zu den Seuchenbekämpfungsmaßnahmen nach europäischem Recht nationale Maßnahmen festzulegen, sofern die nationalen Maßnahmen dem europäischem Recht genügen und zur Bekämpfung der Ausbreitung der Seuche erforderlich und verhältnismäßig ist. Die nationale Geflügelpest-Verordnung (GeflP-VO) gilt somit in allen Teilen weiter, sofern sie nicht geringere Anforderungen als das europäische Recht stellt oder diesem widerspricht und die Maßnahmen erforderlich und verhältnismäßig sind.

Ist die Geflügelpest in einem Betrieb amtlich festgestellt, so richtet die zuständige Behörde eine Sperrzone ein, bestehend aus einer Schutzzone von mindestens 3 km Radius um den Ausbruchsbetrieb und einer Überwachungszone von mindestens 10 km Radius um den Ausbruchsbetrieb.

Die kleinere Schutzzone ist ein Teilgebiet der größeren Überwachungszone und entspricht dem früheren Sperrbezirk nach nationalem Recht. Die Sperrzone enthält teilweise weitergehende Maßnahmen als die Überwachungszone.

Die Überwachungszone entspricht dem früheren Beobachtungsgebiet nach nationalem Recht. Beide Zonen bleiben bestehen, bis die jeweilige Festsetzung wieder aufgehoben wird.

Bei der Festlegung sowohl der Schutzzone als auch der Überwachungszone habe ich das Seuchenprofil, die geografische Lage, ökologische und hydrologische Faktoren, Witterungsverhältnisse, Vektoren, die Ergebnisse durchgeführter epidemiologischer Untersuchungen, Ergebnisse von Labortests, Seuchenbekämpfungsmaßnahmen und sonstige relevante epidemiologische Faktoren berücksichtigt, soweit bekannt (Art. 64 Abs. 1 VO (EU) 2016/429), Strukturen des Handels und der örtlichen Geflügelhaltungen, das Vorhandensein von Schlachtstätten sowie natürliche Grenzen und Überwachungsmöglichkeiten und das Vorhandensein von Verarbeitungsbetrieben für Material der Kategorie 1 oder 2, soweit bekannt berücksichtigt.

Bei Ausbruch der hochpathogenen Aviären Influenza (Geflügelpest) als Seuche der Kategorie A hat die Veterinärbehörde entsprechend den angegebenen Rechtsgrundlagen unverzüglich verschiedene Seuchenbekämpfungsmaßnahmen in der Sperrzone anzuordnen. Die Verbreitung der Geflügelpest auf andere Bestände erfolgt insbesondere durch den Handel mit diesen Tieren, deren Eiern oder sonstigen Produkten. Eine Verbreitung kann auch indirekt erfolgen, z. B. durch kontaminierte (verunreinigte) Fahrzeuge, Personen, Geräte, Verpackungsmaterial, Kontakt zu Wildvögeln usw. Um einer Virusverschleppung aus infizierten Beständen vorzubeugen, darf das Betreuungspersonal den Stall nur nach Schuh- und Kleidungswechsel sowie gründlicher Reinigung und Desinfektion verlassen. Alle Materialien und Geräte, die im Stallbereich verwendet werden, müssen gründlich gereinigt und fachgerecht desinfiziert werden.

Soweit mir Ermessen eingeräumt war, bin ich bei jeder einzelnen der getroffenen Seuchenbekämpfungsmaßnahme zu dem Ergebnis gekommen, dass die Maßnahme geeignet, erforderlich und angemessen und damit verhältnismäßig ist, um die Geflügelpest zu bekämpfen.

### **Zu Ziffer III.:**

Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung nach § 80 Abs. 2 S. 1 Ziffer 4 VwGO entfällt die aufschiebende Wirkung der Klage, soweit diese nicht bereits nach § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 VwGO i. V. m. § 37 Tiergesundheitsgesetz entfällt.



Es besteht ein besonderes öffentliches Interesse, dass die Festlegung der Sperrzone schnellstmöglich wirksam wird. Aus Gründen einer effektiven Tierseuchenbekämpfung ist es unbedingt erforderlich, dass schnellstmöglich um den Ausbruchsbetrieb herum sowohl eine Schutzzone als auch eine Überwachungszone festgelegt wird und die zum Schutz notwendigen Maßnahmen angeordnet werden. Die Maßnahmen dienen dem Schutz sehr hoher Rechtsgüter. Käme es hierbei zu einer zeitlichen Verzögerung, würde durch das entsprechend spätere Wirksamwerden der Schutzmaßnahmen die Verbreitung der Geflügelpest begünstigt oder könnte eine bereits stattgefundene Verschleppung erst verspätet erkannt werden. Dadurch würden den betroffenen empfänglichen Tieren erhebliche, letztlich vermeidbare Leiden und Schäden sowie den Halterinnen und Haltern erhebliche wirtschaftliche Schäden zugefügt werden.

Im Interesse einer effektiven Tierseuchenbekämpfung überwiegt das besondere öffentliche Interesse daran, dass auch während eines eventuellen Klageverfahrens erforderliche Tierseuchenbekämpfungsmaßnahmen durchgeführt werden können. Das Interesse der Tierhalterinnen und -halter in der Schutzzone und der Überwachungszone an Vollzugsschutz muss hinter diesem besonderen öffentlichen Interesse zurückstehen.

**Zu Ziffer IV:**

Auf Grundlage der §§ 41 Abs. 4 Satz 4, 43 Abs. 1 VwVfG NRW kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden. Von dieser Möglichkeit habe ich zur Verhütung der Weiterverbreitung der Hochpathogenen Aviären Influenza Gebrauch gemacht.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 32 40, 32389 Minden) oder mündlich zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts Minden oder durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Verwaltungsgerichts Minden zu erheben.

Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Verwaltungsgericht Minden geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 55 a Absatz 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingereicht werden.

Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

**Hinweise:**

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet.

Ihre Klage muss innerhalb der Monatsfrist bei Gericht eingegangen sein. Gegner einer Klage gegen diesen Bescheid ist der Kreis Paderborn.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

Die sofortige Vollziehung dieses Bescheides ergibt sich aus dem Verbraucherinformationsgesetz (§ 5 Abs. 4 Satz 1 VIG i. V. m. § 80 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung). Eine Klage gegen diesen Bescheid hat daher keine aufschiebende Wirkung. Das bedeutet, dass die Informationsgewährung unabhängig von der Erhebung einer Klage erfolgt.

Sie können jedoch einen Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage stellen. Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht in 32423 Minden, Königswall 8, zu stellen. Diesem sollen zwei Abschriften des Schriftsatzes beigelegt werden. Der Antrag kann aber auch bei der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts in Minden zu Protokoll gegeben werden.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag  
gez.

Dr. Brandt

### **Hinweise**

- 1) Anzeigepflicht: Jeder Verdacht der Erkrankung auf Geflügelpest ist dem Veterinäramt unverzüglich anzuzeigen. (§ 4 Tiergesundheitsgesetz)
- 2) Diese Allgemeinverfügung sowie die Karte der Schutzzone und der Überwachungszone können während der üblichen Öffnungszeiten und unter Berücksichtigung der jeweils aktuellen Corona-Schutzmaßnahmen im Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen des Kreises Paderborn, 33102 Paderborn, Aldegrevestr. 10-14, Gebäude D, Zimmer D.00.24, eingesehen werden.

583/2021

Der Landrat  
des Kreises Paderborn  
Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen  
Aldegrevestr. 10 - 14  
33102 Paderborn

### **Tierseuchen-Allgemeinverfügung**

#### **zum Schutz gegen die Hochpathogene Aviäre Influenza (HPAI) - umfangssprachlich Geflügelpest - mit Anordnung der sofortigen Vollziehung vom 18.11.2021**

Gemäß

- Art. 60 - 71 Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 09.03.2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit (VO (EU) 2016/429) (ABl. L 84/1 vom 31.03.2016),
- Art. 11 - 67 Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 der Kommission vom 17.12.2019 zur Ergänzung der VO (EU) 2016/429 hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen (VO (EU) 2020/687) (ABl. L 174/64 vom 03.06.2020)
- Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 der Kommission vom 03.12.2018 über die Anwendung bestimmter Bestimmungen zur Seuchenprävention und -bekämpfung auf Kategorien gelisteter Seuchen und zur Erstellung einer Liste von Arten und Artengruppen, die ein erhebliches Risiko für die Ausbreitung dieser gelisteten Seuchen darstellen (VO (EU) 2018/1882)
- Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21.10.2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (Verordnung über tierische Nebenprodukte)
- §§ 37, 38 Tiergesundheitsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2018 (BGBl. I S. 1938),
- §§ 13 – 33 Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung), in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2018 (BGBl. I S. 1665, 2664),
- § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten im Anwendungsbereich des Tiergesundheitsgesetzes und des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes sowie zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen (Zuständigkeitsverordnung Tiergesundheit und Tierische Nebenprodukte – ZustVO TierGesG TierNebG NRW) vom 27.02.1996 (GV. NRW S. 104)
- §§ 35, 36, 41, 43 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602),



• § 80 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl I S. 686),

- jeweils in der derzeit geltenden Fassung –

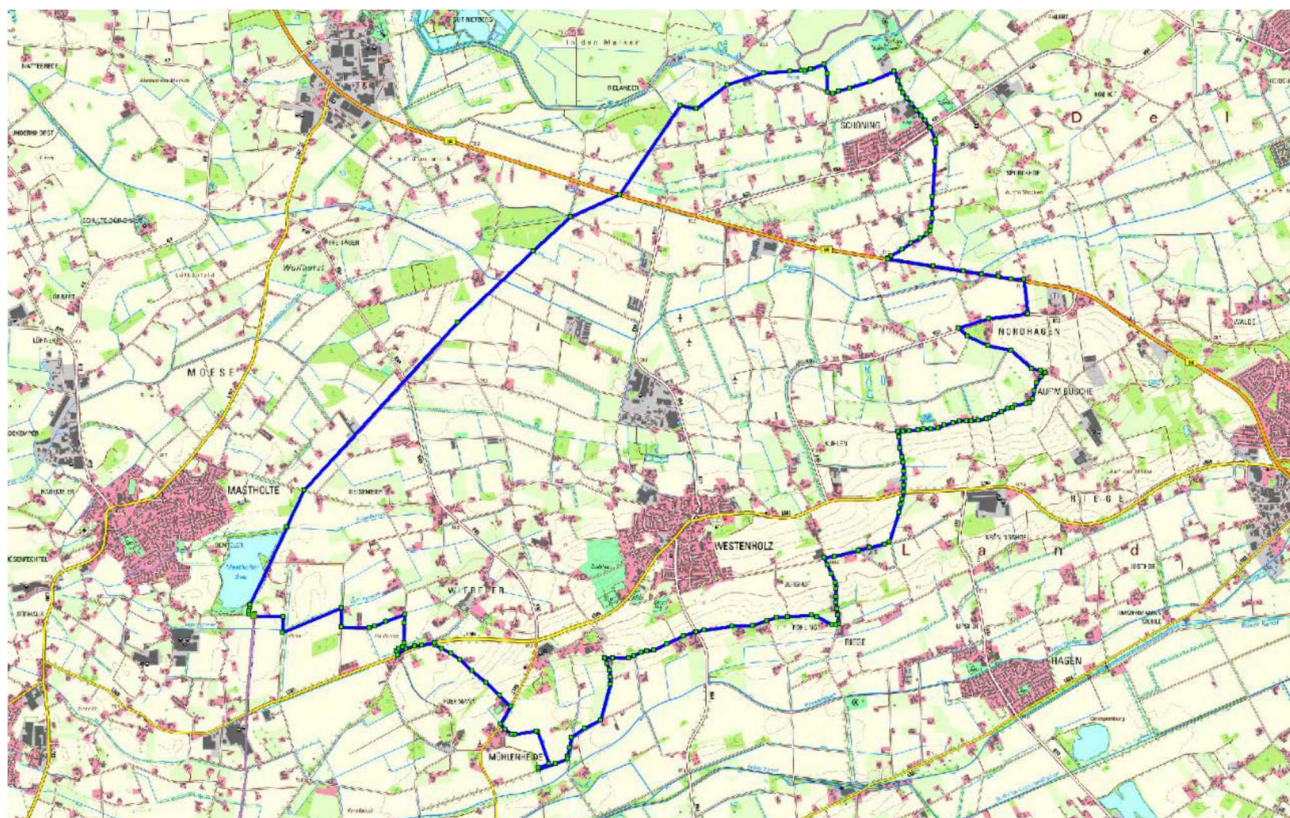
treffe ich zum Schutz vor den von der Hochpathogenen Aviäre Influenza (HPAI) - umgangs-sprachlich Geflügelpest - ausgehenden Gefahren folgende Anordnungen:

### **I. Einrichtung einer Sperrzone (Schutzzone und Überwachungszone)**

Um den betroffenen Betrieb wird auf dem Gebiet des Kreises Paderborn eine Sperrzone eingerichtet, die eine Schutzzone (früher „Sperrbezirk“) mit einem Radius von mindestens drei Kilometern und eine Überwachungszone (früher „Beobachtungsgebiet“) mit einem Radius von mindestens zehn Kilometern umfasst:

1. Um den betroffenen Betrieb wird eine Schutzzone (früher „Sperrbezirk“) festgelegt. Die Grenzen der Schutzzone werden wie folgt beschrieben und sind in dem folgenden Kartenausschnitt als innere Linie dargestellt:

Verlauf der Kreisgrenze Gütersloh - Paderborn entlang der Ems bis zur Einmündung des Verbindungswegs zum Entenweg, Entenweg folgen bis zur Einmündung Klosweg, Klosweg folgen bis zum Übergang Brockweg, Brockweg folgen bis zur Einmündung Rietberger Straße (B64), Rietberger Straße (B64) in östlicher Richtung folgen bis zur Einmündung des Verbindungswegs zur Nordhagener Straße, Nordhagener Straße in westlicher Richtung folgen bis zur Einmündung des Verbindungswegs zum Brinkweg, Brinkweg in südwestlicher Richtung folgen bis zur Einmündung des Verbindungswegs zum Obernheideweg, Obernheideweg in westlicher Richtung folgen bis zur Einmündung Rohlingsweg, Rohlingsweg folgen bis zur Einmündung Rieger Str., Rieger Str. in westlicher Richtung folgen bis zur Einmündung des Verbindungswegs zum Talweg, Talweg in südwestlicher Richtung folgen bis zum Brückenweg, Brückenweg in südlicher Richtung folgen bis zur Einmündung des Verbindungswegs zur Mühlenheider Straße, dem Verbindungsweg folgen bis zur Kreuzung mit dem Entwässerungsgraben, dem Entwässerungsgraben in nördlicher Richtung folgen bis zur Einmündung Mühlenheider Straße, Mühlenheider Straße in nördlicher Richtung folgen bis zur Einmündung des Verbindungswegs zur Mastholter Straße, Mastholter Straße in westlicher Richtung folgen bis zur Einmündung Moorlaake, Moorlaake folgen bis zur Einmündung Vennegosse, Vennegosse folgen bis zur Einmündung Seitenweg, Seitenweg folgen bis zur Einmündung Vennegosse, Vennegosse folgen bis zur Einmündung Randweg, Randweg in nördlicher Richtung folgen bis zur Einmündung Am Mastholter See, Am Mastholter See folgen bis zum Verlauf der Kreisgrenze Paderborn – Gütersloh.

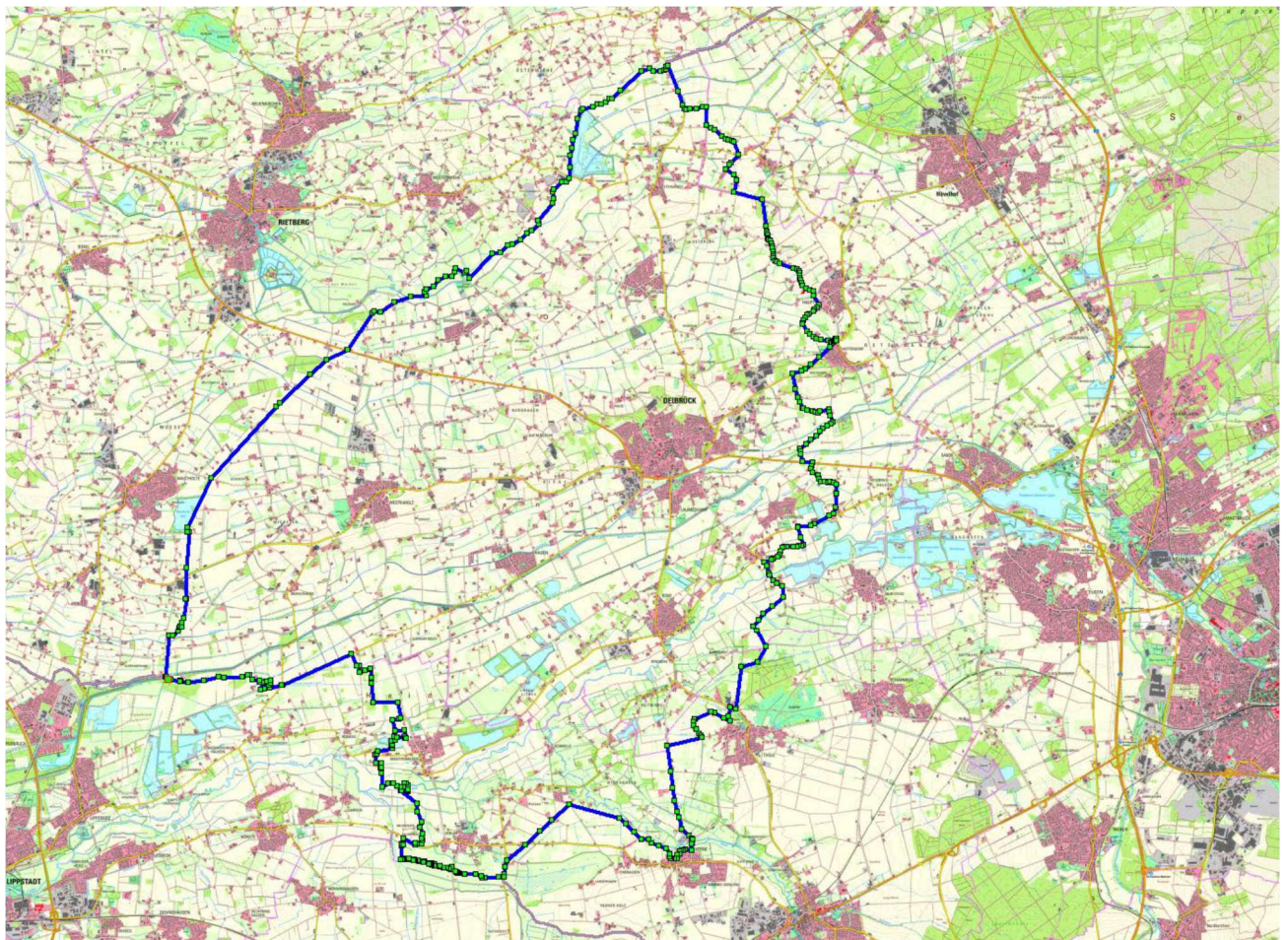


2. Um den betroffenen Betrieb wird eine Überwachungszone (früher „Beobachtungsgebiet“) festgelegt. Die Grenzen der Überwachungszone werden wie folgt beschrieben und sind in dem folgenden Kartenausschnitt als äußere Linie dargestellt:

Verlauf der Kreisgrenze Gütersloh - Paderborn ab dem Ausgangspunkt Kaunitzer Straße, Kaunitzer Straße folgen bis zur Ems, der Ems in östlicher Richtung folgen bis zur Einmündung Hossengrund, Hossengrund in südlicher Richtung folgen bis zur Einmündung Krukenhorst, Krukenhorst in südöstlicher Richtung folgen bis zum Übergang Postweg, Postweg folgen bis zur Einmündung Hohes Feld, Hohes Feld folgen bis zur Einmündung Steinhorster Straße, Steinhorster Straße in östlicher Richtung folgen bis zur Einmündung Heideweg, Heideweg in südlicher Richtung folgen bis zur Einmündung Osterloher Straße (K6), Osterloher Straße (K6) in süd-östlicher Richtung folgen bis zur Einmündung Auf der Bache, Auf der Bache folgen bis zur Einmündung Horsthoefe, Horsthoefe folgen bis zur Einmündung Auf dem Haupte, Auf dem Haupte in südlicher Richtung folgen bis zur Einmündung Hövelhofer Straße (L822), Hövelhofer Straße in südwestlicher Richtung folgen bis zur Einmündung Am Lohberg, Am Lohberg folgen bis zur Einmündung des Verbindungswegs zum Bühlenbrink, Bühlenbrink in südöstlicher Richtung folgen bis zum Fluss Alter Haustenbach, dem Fluss Alter Haustenbach in südwestlicher Richtung folgen bis zur Einmündung Linnenstraße, Linnenstraße in südlicher Richtung folgen bis zur Einmündung Paderborner Straße, Paderborner Straße in östlicher Richtung folgen bis zur Einmündung Buddenbruch, Buddenbruch folgen bis zur Einmündung Lesterweg, Lesterweg in südlicher Richtung folgen bis zur Einmündung Graf-Meerveldt-Straße (L815), Graf-Meerveldt-Straße (L815) in westlicher Richtung folgen bis zur Einmündung des Feldwegs Im Lester Mersch, den Feldwegen Im Lester Mersch, Gerenfeld und In der Ahle folgen bis zur Einmündung Bentfelder Straße, Bentfelder Straße in südlicher Richtung folgen bis zur Einmündung Holzweg, Holzweg folgen bis zur Einmündung des Feldwegs Schillerlake, dem Feldweg Schillerlake folgen bis zur Einmündung des Feldwegs Im Barbruch, dem Feldweg



Im Barbruch folgen bis zur Einmündung Gunneweg, Gunneweg in südlicher Richtung folgen bis zur Einmündung Thüler Straße, Thüler Straße in westlicher Richtung folgen bis zur Einmündung Bleichstraße, Bleichstraße folgen bis zur Einmündung Zum Rauschfeld, Zum Rauschfeld folgen bis zur Einmündung Westernstraße, Westernstraße in westlicher Richtung folgen bis zur Einmündung Boker Damm (K55), Boker Damm (K55) in südlicher Richtung folgen bis zum Übergang Mühlendamm, Mühlendamm folgen bis zur Einmündung Bornstraße, Bornstraße folgen bis zum Übergang Auf dem Bruche, Auf dem Bruche folgen bis zur Einmündung Königstraße, Königstraße in westlicher Richtung folgen bis zum Übergang Hedertal, Hedertal folgen bis zum Übergang Holser Heide, Holser Heide folgen bis zur Einmündung Zur Hederaue, Zur Hederaue in südwestlicher Richtung folgen bis zum Übergang Am Flüth, Am Flüth folgen bis zur Einmündung Delbrücker Straße (L549), Delbrücker Straße (L549) in südlicher Richtung folgen bis zur Kreisgrenze Paderborn - Soest, Verlauf der Kreisgrenze Paderborn - Soest ab Delbrücker Straße (L549) bis zum Zusammentreffen mit der Kreisgrenze Gütersloh auf der Kaunitzer Straße.





**Amtsblatt  
für den Kreis Paderborn**

**78. Jahrgang**

**18. November 2021**

**Nr. 180 / S. 18**

**II. Gleichzeitig werden die nachstehenden Seuchenbekämpfungsmaßnahmen angeordnet.**

**III. Die sofortige Vollziehung meiner Anordnungen zu Ziffer I. und II. wird angeordnet, soweit nicht bereits kraft Gesetzes die aufschiebende Wirkung entfällt.**

**IV. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.**

Seuchenbekämpfungsmaßnahmen zu Ziffer II.	Geltung für Schutzzone	Geltung für Überwachungszone
<p>1. Anzeigepflicht: Tierhaltende Betriebe haben dem Veterinäramt unverzüglich die Anzahl der gehaltenen Vögel unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standorts und der verendeten gehaltenen Vögel, sowie jede Änderung anzuzeigen. (Art. 71 VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 21 Abs. 5 und § 27 Abs. 3 GeflPestSchV)</p>	x	x
<p>2. Beförderungsverbot: Auf öffentlichen oder privaten Straßen oder Wegen, ausgenommen auf betrieblichen Wegen, dürfen gehaltene Vögel, Eier oder Tierkörper gehaltener Vögel nicht befördert werden.  Dies gilt nicht  -für die Beförderung im Durchgangsverkehr auf Bundesfernstraßen oder Schienenverbindungen, soweit das Fahrzeug nicht anhält und Geflügel oder frisches Fleisch von Geflügel nicht entladen wird,  und  -für die sonstige Beförderung von Konsumeiern, die außerhalb der Schutzzone erzeugt worden sind. (Art. 71 VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 21 Abs. 6 Satz 1 Nr. 5, Satz 3 GeflPestSchV)</p>	x	-
<p>3. Beförderungsverbot: Die Beförderung von frischem Fleisch von Geflügel aus einer Schlachtstätte, einem Zerlegebetrieb oder einem Kühlhaus ist verboten.  Dies gilt nicht, soweit  -das frische Fleisch von Geflügel außerhalb der Schutzzone gewonnen und von frischem Fleisch von Geflügel, das in der Schutzzone gewonnen worden ist, getrennt gelagert und befördert worden ist  oder  -das frische Fleisch von Geflügel vor dem 21. Tag der mutmaßlichen Einschleppung des hochpathogenen aviären Influenzavirus in den Seuchenbestand gewonnen und von frischem Fleisch getrennt gelagert und befördert worden ist, das nach diesem Zeitpunkt gewonnen worden ist. (Art. 71 VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 21 Abs. 6 Satz 1 Nr. 3, Satz 2 GeflPestSchV)</p>	x	-

**Amtsblatt  
für den Kreis Paderborn**

**78. Jahrgang**

**18. November 2021**

**Nr. 180 / S. 19**

4. Verbringungsverbot: Folgende Tiere und Erzeugnisse dürfen nicht in oder aus einem Bestand verbracht werden:		
- Gehaltene Vögel,	x	x
- Säugetiere	x	-
- Fleisch von Geflügel und Federwild,	x	-
- Frisches Fleisch von Geflügel und Federwild	x	x
- Eier,	x	x
- sonstige Erzeugnisse und tierische Nebenprodukte, die von Geflügel und Federwild stammen,	x	x
- Futtermittel dürfen nicht aus einem solchen Bestand verbracht werden.	x	-
<p>Ausgenommen hiervon sind</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Erzeugnisse tierischen Ursprungs, die als sichere Waren gelten. Als sicher gelten die Waren nach Anhang VII der VO (EU) 2020/687, das sind insbesondere Fleisch und Milch, die in bestimmter Weise behandelt wurden. Einzelheiten können beim Veterinäramt erfragt werden.</li> <li>- Erzeugnisse tierischen Ursprungs, die der einer Behandlung nach Anhang VII der VO (EU) 2020/687 unterzogen wurden, das sind bestimmte Wärmebehandlungsverfahren.</li> <li>- Erzeugnisse oder sonstige seuchenrelevante Materialien, die vor Beginn der Seuche, d. h. vor dem 18.11.2021 gewonnen oder erzeugt wurden.</li> <li>- Erzeugnisse, die in der Schutzzone hergestellt wurden und von Vögeln gewonnen wurden, die außerhalb der Schutzzone gehalten wurden.</li> <li>- Folgeprodukte dieser aufgezählten Erzeugnisse.</li> <li>- (Art. 27 Abs. 1 bis Abs. 4 und Art. 42 VO (EU) 2020/687 i. V. m. Art. 71 VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 21 Abs. 6 Nr. 1 und § 27 Abs. 4 Nr. 1 GeflPestSchV)</li> </ul>	x	x
<p>Aufstallungspflicht: Tierhaltende Betriebe haben alle gehaltenen Vögel (Aves) von freilebenden Vögeln abzusondern. Gehaltene Vögel sind mit Ausnahme von Tauben in geschlossenen Ställen oder unter einer Schutzvorrichtung zu halten, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss.</p> <p>(Art. 25 Abs. 1 a) und Art. 40 VO (EU) 2020/687 i. V. m. Art. 71 VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 21 Abs. 2 und § 13 Abs. 1 GeflPestSchV)</p>	x	x
<p>5. Eigenüberwachung: Tierhaltende Betriebe haben eine zusätzliche Überwachung im Betrieb durchzuführen, indem die gehaltenen Vögel einmal am Tag auf Veränderungen zu prüfen sind (gesteigerte Todesrate, verringerte Beweglichkeit der Tiere, signifikanter Anstieg oder Rückgang der Produktionsdaten). Jede erkennbare Änderung ist dem Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen unverzüglich mitzuteilen, vorzugsweise per Email unter <a href="mailto:veterinaeramt@kreis-paderborn.de">veterinaeramt@kreis-paderborn.de</a> oder – sofern eine Email nicht möglich ist - telefonisch unter 05251/308-3901.</p> <p>(Art. 25 Abs. 1 b) und Art. 40 VO (EU) 2020/687)</p>	x	x



**Amtsblatt  
für den Kreis Paderborn**

**78. Jahrgang**

**18. November 2021**

**Nr. 180 / S. 20**

<p>6. Schädnerbekämpfung: Tierhaltende Betriebe haben Maßnahmen zur Bekämpfung von Insekten und Nagetieren sowie anderer Seuchenvektoren im Betrieb und um den Betrieb herum ordnungsgemäß anzuwenden (Art. 25 Abs. 1 c) und Art. 40 VO (EU) 2020/687)</p>	x	x
<p>und hierüber Aufzeichnungen zu führen. (Art. 25 Abs. 1 c) und Art. 40 VO (EU) 2020/687 i. V. m. § 21 Abs. 6 Nr. 2 und § 6 Abs. 1 GeflPestSchVO)</p>	x	-
<p>7. Hygienemaßnahmen: Tierhaltende Betriebe haben an allen Zufahrts- und Abfahrtswegen Desinfektionsvorrichtungen zu betreiben. Hierzu sind die auf der Webseite des DVG unter <a href="https://www.desinfektion-dvg.de">https://www.desinfektion-dvg.de</a> gelisteten Desinfektionsmittel für Stallungen zu verwenden. (Art. 25 Abs. 1 d) und Art. 40 VO (EU) 2020/687)</p>	x	x
<p>8. Hygienemaßnahmen: Tierhaltende Betriebe haben zum Schutz vor biologischen Gefahren sicherzustellen, dass jegliche Personen, die mit den gehaltenen Vögeln im Betrieb in Berührung kommen oder den Betrieb betreten oder verlassen, Hygienemaßnahmen beachten, insbesondere gelten folgende Maßnahmen:  (Art. 25 Abs. 1 e) und Art. 40 VO (EU) 2020/687 i. V. m. § 21 Abs. 6 Nr. 2 und § 27 Abs. 4 Nr. 2 und § 6 Abs. 1 GeflPestSchV)</p>		
<p>a) Die Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder die sonstigen Standorte des Geflügels sind gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren zu sichern.</p>	x	x
<p>b) Die Ställe und sonstigen Standorte des Geflügels dürfen von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegschutzkleidung betreten werden; diese Personen müssen die Schutz- oder Einwegschutzkleidung nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Standorts des Geflügels unverzüglich ablegen.</p>	x	x
<p>c) Schutzkleidung ist nach Gebrauch unverzüglich zu reinigen und zu desinfizieren bzw. Einwegschutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich zu beseitigen.</p>	x	x
<p>d) Nach jeder Einstellung oder Ausstallung von Geflügel sind die dazu eingesetzten Gerätschaften und der Verladeplatz zu reinigen und zu desinfizieren und nach jeder Ausstallung sind die frei gewordenen Ställe einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände zu reinigen und zu desinfizieren.</p>	x	x
<p>e) Betriebseigene Fahrzeuge sind abweichend von § 17 Abs. 1 Satz 1 und 2 der Viehverkehrsverordnung unmittelbar nach Abschluss eines Geflügeltransports auf einem befestigten Platz zu reinigen und zu desinfizieren.</p>	x	x
<p>f) Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die in der Geflügelhaltung eingesetzt und in mehreren Ställen oder von mehreren Betrieben gemeinsam benutzt werden, sind jeweils vor der Benutzung in einem anderen Stall bzw. bei Benutzung in mehreren Betrieben im abgehenden Betrieb vor der Abgabe zu reinigen und zu desinfizieren.</p>	x	x
<p>g) Der Raum, der Behälter oder die sonstigen Einrichtungen zur Aufbewahrung verendeten Geflügels sind nach jeder Abholung, mindestens jedoch einmal im Monat, zu reinigen und zu desinfizieren.</p>	x	x



**Amtsblatt  
für den Kreis Paderborn**

**78. Jahrgang**

**18. November 2021**

**Nr. 180 / S. 21**

<p>h) Eine betriebsbereite Einrichtung zum Waschen der Hände sowie eine Einrichtung zum Wechseln und Ablegen der Kleidung und zur Desinfektion der Schuhe ist vorzuhalten.</p>	x	x
<p>9. Aufzeichnungspflicht: Tierhaltende Betriebe haben eine vollständige Aufzeichnung über alle Personen zu führen, die den Betrieb besuchen, und dem Veterinäramt auf Anfrage zur Verfügung zu stellen. Das gilt nicht für Besucher, die bei einem geschlossenen System keinen Zugang zu zur Tierhaltung hatten. (Art. 25 Abs. 1 f) und Abs. 2 und Art. 40 VO (EU) 2020/687)</p>	x	x
<p>10. Tierkörperbeseitigung: Tierhaltende Betriebe haben ganze Tierkörper und Teile von toten oder getöteten gehaltenen Vögeln als Material der Kategorie 2 nach den Vorgaben der VO (EU) 1069/2009 bei folgendem beauftragten Entsorgungsunternehmen ordnungsgemäß zu beseitigen:                    SecAnim GmbH, Brunnenstr. 138, 44536 Lünen (Art. 25 Abs. 1 g) und Art. 40 VO (EU) 2020/687)</p>	x	x
<p>11. Freilassen von Vögeln: Niemand darf gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestands freilassen. (Art. 27 VO (EU) 2020/687)</p>	x	x
<p>12. Veranstaltungen: Die Durchführung von Messen, Märkten, Tier-schauen und anderen Zusammenführungen von Geflügel einschließlich Abholung und Verteilung dieser Tiere ist verboten. (Art. 27 VO (EU) 2020/687)</p>	x	x
<p>13. Transport: Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel und sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung zu reinigen und mit einem auf der Webseite des DVG unter <a href="https://www.desinfektion-dvg.de">https://www.desinfektion-dvg.de</a> gelisteten Desinfektionsmittel für Stallungen zu desinfizieren. (Art. 71 VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 21 Abs. 6 Nr. 7 und § 27 Abs. 4 Nr. 5 GeflPestSchV)</p>	x	x

**Begründung**

Nach § 1 der ZustVO TierGesG TierNebG NRW bin ich als Kreisordnungsbehörde für den Erlass der Tierseuchenverordnung zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung des hochpathogenen aviären Influenzavirus (Geflügelpest) zuständig.

**Zu Ziffer I. und II.:**

Am 18.11.2021 hat das Friedrich-Loeffler-Institut (FLI) nachgewiesen, dass es sich bei den aus einem Betrieb in Delbrück nachgewiesenen Influenzaviren des Typs H5 um hochpathogenes aviäres Influenzavirus vom Typ H5N1 handelt. Dieser Befund wurde mir am 18.11.2021 mitgeteilt. Der Ausbruch der Seuche der Kategorie A, hier der hochansteckenden aviären



Influenza, bei gehaltenen Geflügel wurde daher von mir gemäß Art. 11 Verordnung (EU) 2020/687 am 18.11.2021 amtlich festgestellt.

Die Aviäre Influenza (von lat. avis, Vogel), umgangssprachlich auch Vogelgrippe genannt, ist eine durch Viren ausgelöste Infektionskrankheit, die ihren natürlichen Reservoirwirt im wilden Wasservogel hat. Diese Viren treten in zwei Varianten (gering oder hochpathogen) und verschiedenen Subtypen (H1-16 in Kombination mit N1-9) auf. Geringpathogene aviäre Influenzaviren (LPAIV) der Subtypen H5 und H7 verursachen bei Hausgeflügel, insbesondere bei Enten und Gänsen, kaum oder nur milde Krankheitssymptome. Allerdings können diese Viren spontan zu einer hochpathogenen Form (hochpathogene aviäre Influenzaviren, HPAIV) mutieren, die sich dann klinisch als Geflügelpest zeigt.

Geflügelpest ist für Hausgeflügel hochansteckend und verläuft mit schweren allgemeinen Krankheitszeichen. Bei Hühnern und Puten können innerhalb weniger Tage bis zu 100 % der Tiere erkranken und sterben. Enten und Gänse erkranken oftmals weniger schwer, die Krankheit führt bei diesen Tieren nicht immer zum Tod und kann bei milden Verläufen gänzlich übersehen werden. Das führt zu hohen Leiden und Schäden bei diesen Tieren. Die wirtschaftlichen Verluste sind ebenfalls entsprechend hoch.

Kranke Tiere scheiden den Erreger massenhaft mit dem Kot sowie mit Schleim oder Flüssigkeit aus Schnabel und Augen aus. Bei direktem Kontakt stecken sich andere Tiere durch Einatmen oder Aufpicken von virushaltigem Material an. Auch Eier, die von infizierten Tieren gelegt werden, können virushaltig sein.

Infektionsquelle können ebenso kranke oder an Geflügelpest verendete Tiere sowie deren Ausscheidungen, insbesondere der Kot sein. Bei Ausbruch der Geflügelpest hat der Gesetzgeber daher unverzügliche Seuchenbekämpfungsmaßnahmen festgelegt.

Die Bekämpfung der hochpathogenen Geflügelpest (Hochpathogene Aviäre Influenza) ist im EU-Recht in der VO (EU) 2016/429 und VO (EU) 2020/687 geregelt. Bei der Geflügelpest handelt es sich um eine bekämpfungspflichtige Seuche der Kategorie A nach Art. 5 Abs. 1 iv) i. V. m. Art. 9 Abs. 1 a) VO (EU) 2016/429 i. V. m. Art. 1 Nr. 1 und Art. 2 i. V. m. dem Anhang der VO (EU) 2018/1882. Somit gelten die vorgegebenen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen.

Art. 71 der VO (EU) 2016/429 eröffnet den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, zusätzlich zu den Seuchenbekämpfungsmaßnahmen nach europäischem Recht nationale Maßnahmen festzulegen, sofern die nationalen Maßnahmen dem europäischem Recht genügen und zur Bekämpfung der Ausbreitung der Seuche erforderlich und verhältnismäßig ist. Die nationale Geflügelpest-Verordnung (GeflP-VO) gilt somit in allen Teilen weiter, sofern sie nicht geringere Anforderungen als das europäische Recht stellt oder diesem widerspricht und die Maßnahmen erforderlich und verhältnismäßig sind.

Ist die Geflügelpest in einem Betrieb amtlich festgestellt, so richtet die zuständige Behörde eine Sperrzone ein, bestehend aus einer Schutzzone von mindestens 3 km Radius um den Ausbruchsbetrieb und einer Überwachungszone von mindestens 10 km Radius um den Ausbruchsbetrieb.

Die kleinere Schutzzone ist ein Teilgebiet der größeren Überwachungszone und entspricht dem früheren Sperrbezirk nach nationalem Recht. Die Sperrzone enthält teilweise weitergehende Maßnahmen als die Überwachungszone.

Die Überwachungszone entspricht dem früheren Beobachtungsgebiet nach nationalem Recht. Beide Zonen bleiben bestehen, bis die jeweilige Festsetzung wieder aufgehoben wird.

Bei der Festlegung sowohl der Schutzzone als auch der Überwachungszone habe ich das Seuchenprofil, die geografische Lage, ökologische und hydrologische Faktoren, Witterungsverhältnisse, Vektoren, die Ergebnisse durchgeführter epidemiologischer Untersuchungen, Ergebnisse von Labortests,

Seuchenbekämpfungsmaßnahmen und sonstige relevante epidemiologische Faktoren berücksichtigt, soweit bekannt (Art. 64 Abs. 1 VO (EU) 2016/429), Strukturen des Handels und der örtlichen Geflügelhaltungen, das Vorhandensein von Schlachtstätten sowie natürliche Grenzen und Überwachungsmöglichkeiten und das Vorhandensein von Verarbeitungsbetrieben für Material der Kategorie 1 oder 2, soweit bekannt berücksichtigt.

Bei Ausbruch der hochpathogenen Aviären Influenza (Geflügelpest) als Seuche der Kategorie A hat die Veterinärbehörde entsprechend den angegebenen Rechtsgrundlagen unverzüglich verschiedene Seuchenbekämpfungsmaßnahmen in der Sperrzone anzuordnen. Die Verbreitung der Geflügelpest auf andere Bestände erfolgt insbesondere durch den Handel mit diesen Tieren, deren Eiern oder sonstigen Produkten. Eine Verbreitung kann auch indirekt erfolgen, z. B. durch kontaminierte (verunreinigte) Fahrzeuge, Personen, Geräte, Verpackungsmaterial, Kontakt zu Wildvögeln usw. Um einer Virusverschleppung aus infizierten Beständen vorzubeugen, darf das Betreuungspersonal den Stall nur nach Schuh- und Kleidungswechsel sowie gründlicher Reinigung und Desinfektion verlassen. Alle Materialien und Geräte, die im Stallbereich verwendet werden, müssen gründlich gereinigt und fachgerecht desinfiziert werden.

Soweit mir Ermessen eingeräumt war, bin ich bei jeder einzelnen der getroffenen Seuchenbekämpfungsmaßnahme zu dem Ergebnis gekommen, dass die Maßnahme geeignet, erforderlich und angemessen und damit verhältnismäßig ist, um die Geflügelpest zu bekämpfen.

**Zu Ziffer III.:**

Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung nach § 80 Abs. 2 S. 1 Ziffer 4 VwGO entfällt die aufschiebende Wirkung der Klage, soweit diese nicht bereits nach § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 VwGO i. V. m. § 37 Tiergesundheitsgesetz entfällt.

Es besteht ein besonderes öffentliches Interesse, dass die Festlegung der Sperrzone schnellstmöglich wirksam wird. Aus Gründen einer effektiven Tierseuchenbekämpfung ist es unbedingt erforderlich, dass schnellstmöglich um den Ausbruchsbetrieb herum sowohl eine Schutzzone als auch eine Überwachungszone festgelegt wird und die zum Schutz notwendigen Maßnahmen angeordnet werden. Die Maßnahmen dienen dem Schutz sehr hoher Rechtsgüter. Käme es hierbei zu einer zeitlichen Verzögerung, würde durch das entsprechend spätere Wirksamwerden der Schutzmaßnahmen die Verbreitung der Geflügelpest begünstigt oder könnte eine bereits stattgefundenen Verschleppung erst verspätet erkannt werden. Dadurch würden den betroffenen empfänglichen Tieren erhebliche, letztlich vermeidbare Leiden und Schäden sowie den Halterinnen und Haltern erhebliche wirtschaftliche Schäden zugefügt werden.

Im Interesse einer effektiven Tierseuchenbekämpfung überwiegt das besondere öffentliche Interesse daran, dass auch während eines eventuellen Klageverfahrens erforderliche Tierseuchenbekämpfungsmaßnahmen durchgeführt werden können. Das Interesse der Tierhalterinnen und -halter in der Schutzzone und der Überwachungszone an Vollzugsschutz muss hinter diesem besonderen öffentlichen Interesse zurückstehen.

**Zu Ziffer IV:**

Auf Grundlage der §§ 41 Abs. 4 Satz 4, 43 Abs. 1 VwVfG NRW kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden. Von dieser Möglichkeit habe ich zur Verhütung der Weiterverbreitung der Hochpathogenen Aviären Influenza Gebrauch gemacht.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 32 40, 32389 Minden) oder mündlich zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts Minden oder durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Verwaltungsgerichts Minden zu erheben.

Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Verwaltungsgericht Minden geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 55 a Absatz 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingereicht werden.

Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpost-fach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

**Hinweise:**

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet.

Ihre Klage muss innerhalb der Monatsfrist bei Gericht eingegangen sein. Gegner einer Klage gegen diesen Bescheid ist der Kreis Paderborn.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

Die sofortige Vollziehung dieses Bescheides ergibt sich aus dem Verbraucherinformationsgesetz (§ 5 Abs. 4 Satz 1 VIG i. V. m. § 80 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung). Eine Klage gegen diesen Bescheid hat daher keine aufschiebende Wirkung. Das bedeutet, dass die Informationsgewährung unabhängig von der Erhebung einer Klage erfolgt.

Sie können jedoch einen Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage stellen. Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht in 32423 Minden, Königswall 8, zu stellen. Diesem sollen zwei Abschriften des Schriftsatzes beigelegt werden. Der Antrag kann aber auch bei der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts in Minden zu Protokoll gegeben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag  
gez.

Dr. Brandt

**Hinweise**

- 1) Anzeigepflicht: Jeder Verdacht der Erkrankung auf Geflügelpest ist dem Veterinäramt unverzüglich anzuzeigen.  
(§ 4 Tiergesundheitsgesetz)
- 2) Diese Allgemeinverfügung sowie die Karte der Schutzzone und der Überwachungszone können während der üblichen Öffnungszeiten und unter Berücksichtigung der jeweils aktuellen Corona-Schutzmaßnahmen im Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen des Kreises Paderborn, 33102 Paderborn, Aldegrevestr. 10-14, Gebäude D, Zimmer D.00.24, eingesehen werden.